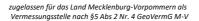
M. Eng. Kathi Schwarzkopp

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin





Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antragss-/ Geschäftsbuch - Nr. der Vermessungsstelle
203-2023

Datum: 15.11.2023 Bearbeiter: Schwarzkopp

Anschrift: Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

Durchwahl: 039741 899179

E-Mail: k.schwarzkopp@haff-vermessung.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde	Torgelow, Stadt	
Gemarkung	Torgelow-Holländerei	
Flur	2	
Flurstücke	4;	5
Lage	NICHT ERFASST in Torgelow, Stadt;	Holländerei 32

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungs-verfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Wer wird gesucht
Torgelow, Stadt	Torgelow-Holländerei	2	3	Walter Rietsch Agrar GmbH & Co. KG, Anschrift ggf. Firmensitz, gesetzlicher Vertreter

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 08.00Uhr - 16.00Uhr

in der Zeit vom **06.12.2023 bis zum 06.01.2024**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.